



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Baeriswyl Laurent / Aebischer Eliane
Zuschüttung Nebenlauf des Düdingerbachs

2022-CE-166

I. Anfrage

Im Dorf Düdingen lässt der Kanton Freiburg ein rund 50 Meter langes und über 200 Jahre altes Kanalstück zuschütten, weil die entsprechende Konzession vor 47 Jahren abgelaufen ist.

Das Kanalstück ist in den Jahrhunderten zu einem wichtigen Zeitzeugen, einem Stück Kultur und einem Gebiet der Naherholung und der Biodiversität geworden.

Dass diese Massnahme für die breite Bevölkerung völlig unverständlich ist, wo doch in weiten Teilen die Renaturierung der Gewässer gefördert wird, versteht sich von selbst.

Man kommt nicht umhin, sich die Frage zu stellen, ob das Amt für Umwelt in einem 47-jährigen Verzug mit der Bearbeitung der Dossiers ist.

Diese Ausgangssituation regt in uns die untenstehenden Fragen an. Dem Staatsrat danken wir für die Beantwortung.

1. Sind im Kanton Freiburg ähnliche Fälle wie derjenige in Düdingen bekannt?
2. Ab wie vielen Jahren geht ein Kanal in natürliches Gewässer über?
3. Ist es üblich, dass eine abgelaufene Konzession 47 Jahre später beanstandet wird?
4. Ist der Staatsrat offen, eine Gesetzesänderung in solchen Situationen anzugehen?

9. Mai 2022

II. Antwort des Staatsrats

Die Wasserumleitung «Am Bach» am Düdingerbach ist kein natürlicher Seitenarm des Düdingerbachs, sondern eine künstliche Kanalumleitung, mit der ein Teil des Wassers vom Hauptwasserlauf zu einer alten Mühle umgeleitet wird. Diese Umleitung ist im kantonalen Inventar der Anlagen aufgeführt, bei denen eine Restwassersanierung gemäss dem Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GSchG; SR 814.20) nötig ist.

Die alte Mühle verfügte über eine Konzession, die 1975 auslief. Für diese Wasserumleitung besteht derzeit kein Recht mehr, wie es das kantonale Gesetz über die öffentlichen Sachen (ÖSG; SGF 750.1) verlangt. Der neue Besitzer der alten Mühle hat sich gegen ein Gesuch um Verlängerung entschieden. Und der Gemeinderat von Düdingen, der aufgefordert wurde, die Übernahme dieses Wasserrechts zu prüfen, beschloss, keine Konzession zu beantragen.

Der Staat, namentlich die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU), will die Umleitung mit den gesetzlichen Anforderungen in Einklang bringen und die Einhaltung des Bundesrechts sicherstellen, insbesondere im Zusammenhang mit den von Bund und Kanton festgelegten Biodiversitätszielen. In diesem speziellen Fall ging es darum, im Hauptwasserlauf, dem Düdingerbach, bei Niedrigwasser eine ausreichende Wassermenge aufrechtzuerhalten. Dazu hätte die Wasserfassung angepasst werden müssen; da aber weder der Besitzer der alten Mühle noch die Gemeinde daran interessiert waren, ein Konzessionsgesuch einzureichen, beschloss die RIMU, den gesamten Abfluss im natürlichen Lauf des Düdingerbachs zu belassen, indem die Wasserfassung zum künstlichen Kanal verschlossen wird.

So wies die RIMU am 19. November 2021 den Besitzer der alten Mühle an, die Umleitung durch Blockieren der Wasserfassung zu unterbrechen. Die Zuschüttung des Kanals wurde dabei aber nicht gefordert. Im Gegenteil: Der Staat teilte der Gemeinde mit, dass sie die Parzelle mit dem Kanal übernehmen und nach ihren Wünschen gestalten könne.

Dem ist anzufügen, dass diese Wasserfassung und der künstliche Kanal nicht im Inventar der schützenswerten Anlagen des Amtes für Kulturgüter (KGA) aufgeführt sind. Doch auch ohne formelle Aufnahme in ein Inventar kann ein öffentliches Interesse am kulturellen Erbe bestehen, wie der Fall des Düdingerbachs zeigt. In diesem Zusammenhang forderte die RIMU das Amt für Umwelt (AfU) auf, die Vereinbarkeit von Kulturgüterschutz und Gewässerschutz erneut zu prüfen und eine Lösung zu suchen, die nach Möglichkeit beiden Interessen Rechnung trägt.

Das AfU hat sich in der Zwischenzeit erneut mit der Gemeinde getroffen, um nach einer Lösung zu suchen, die die gesetzlichen Verpflichtungen und die Aspekte des kulturellen Erbes, für die sich die Bevölkerung interessiert, miteinander in Einklang bringt. Der Abfluss im künstlichen Kanal könnte eventuell aufrechterhalten werden, sofern die Wasserfassung zuvor so verändert wird, dass die Mindestrestwassermenge eingehalten und das Risiko von Überschwemmungen verringert wird.

Der Staatsrat kann die einzelnen Fragen wie folgt beantworten:

1. Sind im Kanton Freiburg ähnliche Fälle wie derjenige in Düdingen bekannt?

Im Kanton Freiburg gibt es keine vergleichbaren Fälle. Der künstliche Kanal, der Teil der Umleitung «Am Bach» ist, ist besonders, da er durch ein Wohngebiet (Bauzone) verläuft und es kein Recht mehr für diese Wasserentnahme gibt. Die anderen bekannten Fälle von Wasserumleitungen, die angepasst werden müssen, verfügen entweder über ein ehehaftes Wasserrecht, wie die Wasserentnahme der «Sägemühle Düdingen», die einige hundert Meter weiter bachaufwärts liegt, oder sie befinden sich in der Landwirtschaftszone.

2. Ab wie vielen Jahren geht ein Kanal in natürliches Gewässer über?

Ein künstlicher Kanal mit welchem Wasser aus dem Hauptlauf des Gewässers umgeleitet wird, kann nicht als natürliches Gewässer bezeichnet werden, auch nicht nach vielen Jahren.

Der erläuternde Bericht zum Entwurf des Gewässerreglements (GewR) weist darauf hin, dass Umleitungskanäle für die Erzeugung mechanischer oder elektrischer Energie (Mühlen usw.) nicht mit Fließgewässern gleichgesetzt werden können.

3. Ist es üblich, dass eine abgelaufene Konzession 47 Jahre später beanstandet wird?

Der Staat wendet das Bundesrecht an, das seit 1992 die Aufrechterhaltung angemessener Restwassermengen in den Wasserläufen verlangt, um deren chemische und biologische Qualität zu erhalten. Die Sanierungsarbeiten konzentrierten sich zunächst auf die grossen Wasserkraftanlagen wie Rossens oder Schiffenen. Diese Phase neigt sich dem Ende zu, sodass sich der Staat nun den kleinen Anlagen zuwenden kann.

In diesem Zusammenhang leitete die RIMU über das AfU Schritte ein, um das Wasserrecht für die Entnahme «Am Bach», das 1975 erlosch, zu legalisieren. Die Pflicht der Restwassersanierung gilt für alle Wasserentnahmen, auch wenn sie schon seit vielen Jahren bestehen. Die Wasserentnahmen müssen mit dem aktuellen Recht in Übereinstimmung gebracht werden.

Das Wasser, das in den Fliessgewässern fliesst, gehört zur öffentlichen Sache. Das ÖSG legt fest, dass der gesteigerter Gemeingebrauch (industrielle Nutzung) der Konzession unterliegt. Im vorliegenden Fall war der ehemalige Besitzer der Mühle bis 1975 Inhaber einer Konzession, die es ihm erlaubte, einen Teil des Ablaufs des Düdingerbachs abzuleiten und die Wasserkraft zu nutzen. Die Konzession erlosch und der Begünstigte wollte sie nicht erneuern. Wenn die Gemeinde oder eine dritte Partei in einer solchen Situation keine neue Konzession beantragen will, dann wird der Eigentümer aufgefordert, die Wasserentnahme zurückzubauen. Dies geschah auch im vorliegenden Fall.

4. Ist der Staatsrat offen, eine Gesetzesänderung in solchen Situationen anzugehen?

Die Forderung nach der Aufrechterhaltung angemessener Restwassermengen in Fliessgewässern hat das Bundesrecht als Grundlage (Art. 29 ff. GSchG). Dies gilt für alle Wasserentnahmen, sowohl für solche, die von einem ehehaften Wasserrecht profitieren, als auch für solche, die durch eine Konzession geregelt sind. Dieser Punkt fällt daher nicht in die Zuständigkeit des Staatsrats.

23. August 2022